

Mit ihrem dritten Klagegrund hebt die Kommission hervor, dass die Bedingung, nach der ein Arbeitnehmer seit mindestens sechs Monaten bei demselben Arbeitgeber, der die Dienstleistungen erbringe, beschäftigt sein müsse, trotz der vom Beklagten vorgenommenen positiven Gesetzesänderungen eine nicht gerechtfertigte Einschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs sei.

Klage, eingereicht am 22. Mai 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Hellenische Republik

(Rechtssache C-220/08)

(2008/C 183/31)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: M. Condou-Durande)

Beklagte: Hellenische Republik

Anträge

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 38 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates⁽¹⁾ vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes verstoßen hat, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen hat, und in jedem Fall dadurch, dass sie diese Vorschriften der Kommission nicht mitgeteilt hat,

— der Hellenische Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2004/83/EG im innerstaatlichen Recht sei am 10. Oktober 2006 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 304 vom 30.9.2004, S. 12.

Klage, eingereicht am 30. Mai 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Irland

(Rechtssache C-234/08)

(2008/C 183/32)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigter: H. Støvlbæk)

Beklagter: Irland

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass Irland dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Freizügigkeit anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens⁽¹⁾ verstoßen hat, dass es die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um der Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat;

— Irland die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie sei am 1. Januar 2007 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 363, S. 141.

Klage, eingereicht am 2. Juni 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Belgien

(Rechtssache C-239/08)

(2008/C 183/33)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigter: C. Huvelin)

Beklagter: Königreich Belgien